

6. Stell Dir vor, es ist Sitzung ...

Beschließende Sitzungen

Der Stadtrat und die Ausschüsse beraten und beschließen in Sitzungen. Dazu lädt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin¹ unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung ein. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden und die Mehrheit der Eingeladenen anwesend ist.

Die *Geschäftsordnung* regelt, wie viele Tage vor der Sitzung die Einladung den Räten vorliegen muss. Die *Mustergeschäftsordnung* empfiehlt hier fünf bis sieben Werktage. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, außer in den Fällen, in denen durch gesetzliche Regelung die nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist oder wenn die Behandlung einzelner Punkte im nichtöffentlichen Teil vom Stadtrat beschlossen wird.

Rederecht haben nur

- die Bürgermeister,
- Mitglieder des Rates und
- der Verwaltung.
- Allerdings können zur Beratung externe Fachberater hinzugezogen werden, z.B. Gutachter, Experten zu bestimmten Fragen usw...

In größeren Kommunen (über 10.000 Einwohner) kann der Gemeinderat *berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder* oder *Referenten* wählen. Sie haben im Rahmen ihres Aufgabengebietes Mitsprache- und Beratungsfunktion, aber kein Stimmrecht.

Stimmrecht

Dieses haben ausschließlich die Personen, die von der Bürgerschaft in ihr Amt gewählt worden sind.

Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in einen *öffentlichen* und - soweit erforderlich - *nichtöffentlichen* Teil gegliedert.

¹ Aus Gründen einfacher Lesbarkeit wird auf die jeweils gesonderte Ausführung der weiblichen Endung verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

Der Bürgermeister

- eröffnet die Sitzung,
- begrüßt die Anwesenden,
- stellt die Beschlussfähigkeit fest und
- fragt, ob es Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Jedes Ratsmitglied hat die Möglichkeit, diese zu beantragen, zum Beispiel, dass ein Tagesordnungspunkt vorgezogen wird. Über diese Anträge lässt der Bürgermeister abstimmen.

Geschäftsordnungsantrag

Die Wortmeldungen während der Sitzung sowie das Abstimmungsverhalten erfolgen durch Handzeichen.

Ein *Geschäftsordnungsantrag* (z.B. Sitzungsunterbrechung, Beendigung der Debatte) wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Ein Geschäftsordnungsantrag hat immer Vorrang vor allen anderen *Anträgen*.

Stimmhaltung

Nach der Bayerischen Gemeindeordnung ist eine Stimmhaltung nicht möglich, das heißt, es kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Ausgeschlossen von einer Abstimmung ist aber, wer von einer *Entscheidung persönlich betroffen* ist.

Diese Person darf sich dann im öffentlichen Teil nicht an der Beratung beteiligen und abstimmen. Bei einer nichtöffentlichen Beratung muss sie sogar den Raum verlassen

Weiterdenken:

- Überlegen Sie, inwieweit der Geschäftsordnungsantrag eine besondere Stellung einnimmt / einnehmen kann. Bitte notieren Sie Ihre Meinung dazu im Forum!